

- a) bei offenem Überfall auf seine Person oder auf einen Nachbarposten,
- b) bei Fluchtversuchen oder Verfolgungen von Häftlingen, wenn andere Möglichkeiten zur Ergreifung des Flüchtligen erschöpft oder nicht ausreichend sind.

Bei Erscheinen von Vorgesetzten hat der Posten Meldung zu erstatten.

Dem Außenposten ist strengstens untersagt:

Sein Postenbereich zu verlassen, auch nicht bei Auslösung von Alarm, Gespräche mit den Häftlingen zu führen,

zu rauchen, zu essen, oder sonstige Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, ihm in seiner verantwortlichen Dienstausbübung oder Wachsamkeit zu beeinträchtigen.

### **Die Aufgaben und Pflichten des Postens am Haupteingang der Haftanstalt**

Der Dienst am Haupteingang der Haftanstalt erfordert eine äußerst sorgsame und verantwortliche Regelung des Ein- und Auslasses von Personen und Fahrzeugen.

Das Haupttor und die Einlaßpforte am Haupttor haben stets sicher verschlossen zu sein und sind in der Regel mit Patentschlössern zu versehen, deren Öffnung mit anderen Schlüsseln unmöglich ist.

In der Einlaßpforte ist ein Schiebefenster im Ausmaß von höchstens 10 x 15 cm (ohne Glas) anzubringen.

Beim Posten am Haupttor muß sich befinden:

- a) eine Signalanlage zur Wache,
- b) eine Telefonanlage zum Offizier vom Dienst (Wachhabenden),
- c) eine schriftliche Anweisung über die Regelung des Betretens und Verlassens der Haftanstalt sowie Regelung des Fahrzeugverkehrs,
- d) Muster gültiger Ausweise für den Ein- und Ausgang von Personen sowie Passierscheine für Fahrzeuge jeglicher Art.

Die Haftanstalt zu betreten, sind in der Regel bei Einhaltung der Ausweis-Kontrolle berechtigt:

- a) der Leiter der Haftanstalt,